

**Mitteilung des Senats vom 21. Mai 2024****Ergänzung zu den Haushaltsgesetzen und Haushaltsplänen der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich aktualisiertem Finanzrahmen 2023 bis 2027**

Ergänzung zu den Haushaltsgesetzen und Haushaltsplänen der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich aktualisiertem Finanzrahmen 2023 bis 2027 Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Einbeziehung für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber den mit Mitteilung vom 2. April 2024 (Drucksache 21/164 S) vorgelegten Unterlagen eine

- Neufassung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2024 der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich Begründung
- Ergänzung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2024 (Produktgruppenhaushalte und kamerale Haushalte)
- sowie einen aktualisierten Finanzrahmen für den Zeitraum 2023 bis 2027 einschließlich einer aktualisierten maßnahmenbezogenen Investitionsplanung.

**Hintergrund**

Der Senat hat mit seiner Mitteilung vom 2. April 2024 (Drucksache 21/164 S) die Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Stadtgemeinde Bremen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 sowie die Finanzplanung 2023 bis 2027 einschließlich der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung eingebracht.

Der Senat hat im Rahmen dieser Befassung zudem angekündigt, dass – sofern Anzeichen für ein Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Bremischen Landesverfassung (hiernach BremLV) vorliegen und sich verfestigen – er das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 jährlich festzustellende Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation für den Haushaltsentwurf 2024 weiterverfolgen und konkretisieren werde sowie die daraus resultierenden

Anpassungsbedarfe voraussichtlich als Ergänzungen zu den vorgelegten Mitteilungen noch nachträglich in das laufende Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/2025 im Mai 2024 einsteuern werde.

Hintergrund für diesen zeitlich nachgelagerten Prozess zum Umgang mit den krisenbedingten Finanzierungsbedarfen ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zu den Anforderungen an Notlagenfinanzierungen, welches den Senat mitten im Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/2025 getroffen hat. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Zweiten Nachtragshaushalt 2021 des Bundes erstmalig die Anforderungen an Notlagenkreditfinanzierungen konkretisiert und dabei insbesondere die Anwendung der Prinzipien der Jährigkeit und Jährlichkeit auch für Notlagenfinanzierungen betont. Hierbei hat das Bundesverfassungsgericht die Vorhaltung von notlagenbedingten Kreditermächtigungen in periodenübergreifenden Rücklagen als Verstoß gegen die jahresbezogene Anforderung aus Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz gewertet. Wie in vielen anderen Ländern und dem Haushalt des Bundes ergaben sich für die bremischen Haushalte Anpassungsbedarfe, um den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nachzukommen.

Das Urteil hatte – neben dem Erfordernis der Verabschiedung eines Zweiten Nachtragshaushalts für das Jahr 2023 – auch Auswirkungen auf das damals schon laufende Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/2025 und den senatsseitigen Umgang mit etwaigen krisenbedingten Finanzierungsbedarfen in 2024. Die Eckwerte 2024/2025 waren zum damaligen Zeitpunkt bereits beschlossen. Die Fachressorts waren gerade dabei, ihre Haushaltsvorentwürfe 2024/2025 zu finalisieren. In diesem Verfahren war der Senat infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts parallel mit geänderten beziehungsweise neuen Rahmenbedingungen für etwaige Notlagenfinanzierungen konfrontiert, deren Voraussetzungen es senatsseitig sorgfältig zu prüfen galt – mit dem Ziel, sofern in 2024 noch Notlagenfinanzierungen geltend gemacht werden müssen, diese auch einem klaren und deutlichen Ausstiegspfad zu unterstellen.

Der Senat hat seine Prüfungen und Konkretisierungen im Zusammenhang mit dem Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV abgeschlossen. Die krisenbedingten Aus- und Nachwirkungen der Coronapandemie sowie des Ukrainekrieges einschließlich der Energiekrise und der Notwendigkeit zur Dekarbonisierung und dringenden Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Zusammenhang mit der Klimakrise dauern auch im Jahr 2024 weiter an. Diese kumulativen und ineinander verschränkten Krisenentwicklungen entziehen sich der Kontrolle des Staates. Die zu ihrer Abmilderung und Bekämpfung erforderlichen Finanzierungsbedarfe sind nach Auffassung des Senats erheblich.

Die krisenbedingten Finanzierungsbedarfe im Zusammenhang mit dem Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV werden ausschließlich vom Haushalt des Landes getragen und betreffen den Haushalt der Stadtgemeinde daher nur mittelbar.

Eine Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV ist für den Haushalt der Stadtgemeinde für 2024 im Zusammenhang mit der Nachsorge der Coronapandemie nicht mehr erforderlich, da es sich bei den verbliebenen Maßnahmen nur noch um landesseitige Restanten-Finanzierungen handelt.

Die Notlagenbestandteile Ukraine und Energie-/Klimakrise wurden bereits in 2023 vollständig vom Landeshaushalt getragen und sollen auch in 2024 vom Haushalt des Landes getragen werden. Daraus resultierende kommunale Mittelbedarfe sollen auch in 2024 weiterhin aus dem Haushalt des Landes über Verrechnungen und Erstattungen in den Haushalt der Stadtgemeinde überführt und dort dann letztlich verausgabt werden. Es ergeben sich zwar daher Veränderungen bei der Veranschlagung der krisenbedingten Mittelbedarfe im kommunalen Produktplan 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise. Es handelt sich hierbei jedoch um saldenneutrale, das heißt in Einnahme und Ausgabe ausgeglichene Veränderungen, sodass die Stadtgemeinde Bremen selbst – anders als das Land Bremen – keine Notlagenkredite in 2024 aufnehmen muss und das Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für 2024 – anders als das Haushaltsgesetz 2024 des Landes – keine Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation beinhaltet.

Neben den Folgeanpassungsbedarfen im Kontext der krisenbedingten Mittelbedarfe infolge der im Haushalt des Landes gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV vorgesehenen außergewöhnlichen Notsituation, ergeben sich im Haushalt der Stadtgemeinde noch Anpassungsbedarfe im Zusammenhang mit der Veranschlagung von erforderlichen investiven Mitteln für vorgesehene Eigenkapitalzuführungen an zwei neu zu gründende Gesellschaften – die Pilotgesellschaft für den Schul- und Kindertagesstättenbau und zudem die Stadtentwicklungsgesellschaft – sowie an die Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (BVBG) für die Beschaffung von E-Bussen bei der BSAG.

Darüber hinaus resultierten aus dem senatsseitigen Prüfungsprozess vom 16. April 2024 noch weitere erforderliche Anpassungsbedarfe im Zusammenhang mit einzelnen unabweisbaren, insbesondere krisenbedingten (Anschluss-)Finanzierungen bei vereinzelt Maßnahmen – in Analogie zum Haushalt des Landes – die im regulären Haushalt darzustellen sind.

Wie für den Haushalt des Landes beziehen sich die hier vorgelegten Ergänzungen ausschließlich auf die Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2024. Die Haushalte 2025 sollen in Anbetracht der hohen Unsicherheiten insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisse der für das Haushaltsjahr 2025 maßgeblichen Frühjahrs-  
\*steuerschätzung 2024 (14. bis 16. Mai 2024) und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Haushalte aber auch in Anbetracht der ungewissen weiteren Krisenentwicklungen von den Haushalten 2024 abgekoppelt werden. Der Senat wird der Stadtbürgerschaft empfehlen, in der für den 20. Juni 2024 avisierten Sitzung lediglich die Haushalte 2024 zu beschließen.

Bezüglich der Haushaltspläne und Haushaltsgesetze 2025 für die Stadtgemeinde Bremen werden nach Vorliegen der Ergebnisse der maßgeblichen Frühjahrssteuerschätzung 2024 zunächst die Auswirkungen auf die Haushalte eingearbeitet werden müssen, die dann als Grundlage für die zu erstellenden Ergänzungen zu den Haushalten 2025 dienen werden.

#### Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die hiermit vorgelegte Ergänzung zu den Entwürfen des Haushaltsgesetzes und der Haushaltspläne 2024 für die Stadtgemeinde Bremen gemäß § 32 Landeshaushaltsordnung beinhaltet folgende Anpassungen beziehungsweise Änderungen:

- I. Erforderliche Folgeanpassungen resultierend aus den im Haushalt des Landes gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV vorgenommenen notlagenbedingten Veranschlagungen infolge der Auswirkungen des Ukrainekrieges einschließlich der Energiekrise und der Notwendigkeit zur Dekarbonisierung und dringenden Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Zusammenhang mit der Klimakrise (117,876 Millionen Euro, die im kommunalen Produktplan 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise saldenneutral in Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden – hiervon entfallen 102,460 Millionen Euro auf konsumtive sowie temporäre Personal-Mittelbedarfe und 15,415 Millionen Euro auf investive Mittelbedarfe).
- II. Anpassungen im Zusammenhang mit der Veranschlagung von investiven Mittelbedarfen für vorgesehene Eigenkapitalzuführungen an zwei neu zu gründende Gesellschaften (Pilotgesellschaft für den Schul- und Kindertagesstättenbau im Produktplan 97 Immobilienmanagement und -wirtschaft sowie die Stadtentwicklungsgesellschaft im Produktplan 68 Bau. Mobilität und Stadtentwicklung) sowie an die BVBG für die Beschaffung von E-Bussen bei der BSAG in Höhe von insgesamt 668,0 Millionen Euro.
- III. Anpassungen im Zusammenhang mit der Veranschlagung von einzelnen unabweisbaren, insbesondere krisenbedingten (Anschluss-

)Finanzierungen im regulären Haushalt in Höhe von insgesamt 16,475 Millionen Euro in diversen Produktplänen einschließlich deren Gegenfinanzierung im Produktplan 93, Zentrale Finanzen, über Entnahme aus der Stabilitätsrücklage.

- IV. Technische Anpassungen unter anderem bei den Stellenplänen in der Übersicht „Stellen nach Arten“ im Gesamtplan Stadt.
- V. Folgeanpassungen bei der Kreditaufnahme 2024 in § 2 des Haushaltsgesetzes resultierend aus den vorgenannten Veränderungen infolge der unter II. aufgeführten Eigenkapitalzuführungen sowie Folgeänderungen im Haushaltsgesetz 2024 unter anderem bei der Feststellungsklausel in § 1.

Zu I: Erforderliche Folgeanpassungen im Haushalt der Stadtgemeinde resultierend aus den notlagenbedingten Veranschlagungen im Haushalt des Landes gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV

#### Ausgangslage

Bereits der Beschluss der Stadtbürgerschaft über den ersten und zweiten Nachtragshaushalt 2023 vom Dezember 2023 beruhte auf einer krisenhaften Verschränkung aus den Auswirkungen und der Nachsorge der Coronapandemie sowie den Auswirkungen des Ukrainekrieges in Verbindung mit der Energie- und Klimakrise. Zum einen gab es die auslaufende Coronakrise, die auch in 2024 vor allem noch wirtschaftliche Nachwirkungen nach sich zieht, aber auch die Ausfinanzierung von noch laufenden Maßnahmen zur Erhöhung der Pandemieresilienz erfordert. Zum anderen bestand die Krisenlage, die mit dem russischen Angriff auf die Ukraine im Februar 2022 begann und in deren Folge eine Energiekrise einsetzte. Dies steht in engem Zusammenhang mit der forcierten Notwendigkeit zur notwendigen Klima- und Energietransformation, also der Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und der dringend erforderlichen Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und somit dem verschärften Kampf gegen die Klimakrise.

Die vier Krisenbestandteile begründeten gemeinsam, teils aufeinander aufbauend und sich gegenseitig verstärkend, eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht. Die Folgen des Ukrainekriegs, vor allem der Energieengpass, der zu hohen Energiepreisen führte, haben den volkswirtschaftlichen Aufholprozess nach der medizinischen Coronapandemie verlangsamt, wobei das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen für 2023 – anders als das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz des Landes 2023 – aufgrund der landesseitigen Finanzierung der Notlagenkredite im Zusammenhang mit Ukraine sowie Energie- und Klimakrise lediglich

die Nachsorge der Coronapandemie als eine außergewöhnliche Notsituation vorsah.

Die zum letzten Quartal 2023 dargestellten Krisenentwicklungen mit den sich gegenseitig verstärkenden dargestellten Faktoren dauern – wenn auch mit rückläufiger Tendenz – auch in 2024 weiterhin an und lassen sich im zeitlichen Krisenverlauf genauer diagnostizieren.

Wie bereits dargestellt werden die damit verbundenen Finanzierungsbedarfe gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV ausschließlich im Haushalt des Landes getragen. Der Haushalt der Stadtgemeinde ist lediglich mittelbar betroffen, wenn auch die dargestellten Krisenentwicklungen sich auch für den Haushalt der Stadtgemeinde konstatieren lassen.

Die Ausführungen im Zusammenhang mit der Krisendiagnose aus der Ergänzung zur Drucksache 21/360 gelten – mit Ausnahme der Nachsorge bei der Coronapandemie – insofern grundsätzlich gleichermaßen auch für den Haushalt der Stadtgemeinde, auch wenn im Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde 2024 keine Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV erforderlich und vorgesehen ist.

Bezüglich der detaillierten Einzelheiten zur Krisendiagnose und den sich gegenseitig verstärkenden Krisenentwicklungen wird insofern auf die umfangreichen Ausführungen in der Ergänzung zur Drucksache 21/360 verwiesen. Auf eine erneute inhaltsgleiche Wiederholung dieser soll hier verzichtet werden.

Folgeanpassungsbedarfe im Haushalt der Stadtgemeinde resultierend aus den gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV vorgenommenen notlagenbedingten Veranschlagungen im Haushalt des Landes:

Aus dem Haushalt des Landes werden Mittel in Höhe von insgesamt 117,876 Millionen Euro über Verrechnungen und Erstattungen an den Haushalt der Stadtgemeinde weitergeleitet, wo sie letztlich verausgabt werden.

In Analogie zum Haushalt des Landes betreffen die damit verbundenen Maßnahmen zur Abmilderung und Bekämpfung der Krisenentwicklungen infolge des Ukrainekrieges, der Energiekrise sowie der Notwendigkeit zur Dekarbonisierung und dringenden Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Zusammenhang mit der Klimakrise folgende zentrale Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge:

- ÖPNV/Mobilität mit rund 33,660 Millionen Euro als Weiterleitung vom Haushalt des Landes an den Haushalt der Stadtgemeinde für die krisenbedingten Verluste und Mehrbedarfe bei der BSAG.
- Gesundheit mit rund 45,0 Millionen Euro als Weiterleitung vom Haushalt des Landes an den Haushalt der Stadtgemeinde für die krisenbedingten Verluste der GeNo gemäß Beschluss des Senats vom 26. September 2023.
- Soziales mit rund 23,8 Millionen Euro als Weiterleitung vom Haushalt des Landes an den Haushalt der Stadtgemeinde für die Mehrbedarfe im Zusammenhang mit der Betreuung und Beschulung von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine (23,0 Millionen Euro) sowie für erhöhte Personalbedarfe beim Migrationsamt (0,8 Millionen Euro) infolge des Anstiegs der Zahl an aus der Ukraine geflüchteten Menschen. Nachrichtlich sei hier darauf hingewiesen, dass im Bereich Soziales im Haushaltsvollzug weitergehende Mittelzuweisungen vom Land aus den zunächst im Landeshaushalt gesperrt veranschlagten Ausgleichsmitteln für krisenbedingte Sozialleistungsmehrbedarfe zu erwarten sein werden.
- Gebäude mit rund 15,416 Millionen Euro als Weiterleitung vom Haushalt des Landes an den Haushalt der Stadtgemeinde für zwingende Anschlussfinanzierungsbedarfe bei der energetischen Gebäudesanierung der in 2023 angeschobenen Maßnahmen aus der ehemaligen Fastlane „Energetische Gebäudesanierung“ bei Immobilien Bremen.

Die damit verbundenen notlageninduzierten Veranschlagungen sind im Haushalt der Stadtgemeinde saldenneutral. Es handelt sich – wie in Ergänzung zur Drucksache 21/360 bereits ausgeführt – im Sinne eines Ausstiegsszenarios um wenige, besonders zwingend unvermeidbare, unmittelbar mit den kumulativ wirkenden Krisenentwicklungen zusammenhängende und nicht über alternative Finanzierungsansätze lösbare Maßnahmen.

Zu den einzelnen notlagenfinanzierten Maßnahmen sind maßnahmenbezogene Begründungen zur Darstellung der verfassungsrechtlich zu erfüllenden Anforderungen an Notlagenfinanzierungen als Anlage zu den Ergänzungsmittelungen beigefügt. Die Einzelheiten der notlageninduzierten Maßnahmen wurden aufgrund der dargestellten Krisenverschränkungen und der Tatsache, dass die damit verbundenen krisenbedingten Finanzierungslasten vom Haushalt des Landes getragen werden und in den meisten Fällen die benannten Schwerpunktbereiche beide Gebietskörperschaften betreffen, in der Ergänzung zur Drucksache 21/360 bereits ausführlich beschrieben. Hier wird insofern auf die dortigen Ausführungen und die

weitergehenden Einzelheiten in den beigefügten Maßnahmenformularen verwiesen.

Zu II. Anpassungen im Zusammenhang mit der Veranschlagung von investiven Mittelbedarfen für vorgesehene Eigenkapitalzuführungen

Um politische Schwerpunktprojekte voranzutreiben und damit verbundene Beschleunigungs- und Effizienzpotenziale zu heben, sollen im Haushaltsjahr 2024 zwei neue städtische Gesellschaften im kommunalen Haushalt gegründet werden – eine Pilotgesellschaft für den Bereich Schul- und Kindertagesstättenbau und eine Stadtentwicklungsgesellschaft.

Zur Pilotgesellschaft für den Schul- und Kindertagesstättenbau:

Zur Bewältigung der wichtigen und zeitkritischen Aufgabe Bau und Sanierung von Bildungsimmobilien soll die Gründung einer Pilotgesellschaft für den Bildungsbau, als Vorläuferin und Prototyp der aufzusetzenden Investitionsgesellschaft für den Bildungsbau (Schulen, Sporthallen und Kindertagesstätten) noch in diesem Jahr gegründet werden (siehe Beschluss des Senats vom 9. April 2024 und parallel eingebrachte Vorlage). Hintergrund ist der große Bedarf an baulichen Maßnahmen bei den Schul- und Kindertagesstättengebäuden. Im Fokus steht hier die Erzielung einer größeren Umsetzungsgeschwindigkeit durch Vereinfachung und Standardisierung baulicher Anforderungen und Verfahren. Im Rahmen des weiteren Gründungsprozesses sollen zudem Beteiligungsmodelle geprüft werden.

Die in 2024 zu gründende Pilotgesellschaft soll mit einem Eigenkapital in Höhe von rund 300,0 Millionen Euro ausgestattet werden. Es ist vorgesehen, dass die Pilotgesellschaft mit insgesamt bis zu sechs bereits feststehenden Baumaßnahmen im Bildungs- und Kindertagesstättenbereich betraut wird, welche durch die neue Pilotgesellschaft finanziert und umgesetzt werden sollen. Die neu zu gründende Pilotgesellschaft wird die Maßnahmen umsetzen und die Bildungs- und Kindertagesstättenbauten nach Fertigstellung der Stadtgemeinde Bremen überlassen und Einnahmen generieren. Die damit verbundenen Umsetzungsmodelle befinden sich derzeit noch in der Prüfung. Die Schul- und Kindertagesstättenbauten verbleiben im Eigentum der Gesellschaft und stellen einen nachhaltigen Vermögenswert dar. Durch die zu generierenden Einnahmen soll der Vermögensbestand erhalten bleiben und sukzessive erweitert werden.

Derzeit erfolgen die weiteren Konzipierungen sowie die Vorbereitungen für die Erstellung eines Business- und Wirtschaftsplans, einer Mittelfristplanung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung und



des Beteiligungsmanagements. Zudem werden diverse externe Beratungsleistungen im Kontext mit erforderlichen Mietkalkulationen, Aufwendungen und Risiken sowie Geschäftsanforderungen eingeholt.

Aufgrund des laufenden Gründungsverfahrens werden die erforderlichen Mittelbedarfe für die vorgesehene Eigenkapitalzuführung in Höhe von 300,0 Millionen Euro zunächst gesperrt im Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management veranschlagt. Es ist vorgesehen, dem Senat über die Ergebnisse der Beratungen und das weitere Vorgehen im Kontext der Pilotgesellschaft für den Schul- und Kindertagesstättenbau bis Ende Oktober 2024 zu berichten. Die Mittelfreigabe erfolgt dann in Abhängigkeit zum Fortschreiten des Gründungsprozesses in 2024 auf Grundlage einer Befassung des Senats und des Haushalts- und Finanzausschusses.

Zur Stadtentwicklungsgesellschaft:

Um zentrale Entwicklungen von Grundstücken und Immobilien im stadtbremschen Gebiet vornehmen zu können, soll gemäß Beschluss des Senats vom 27. Februar 2024 zudem eine Stadtentwicklungsgesellschaft gegründet werden. Um die Stadt an strategisch bedeutsamen Orten im Sinne des Allgemeinwohls aktiv zu entwickeln, ist es erforderlich, gezielte Flächenankäufe und den Ankauf von stadtentwicklungsrelevanten Grundstücksflächen und Immobilien zu ermöglichen. Die neue Stadtentwicklungsgesellschaft soll damit beauftragt werden, die erforderlichen strategischen Ankäufe und Entwicklungen sowie die anschließende Vermarktung durchzuführen, und aus dieser entsprechende Einnahmeerlöse zu generieren, sodass der Vermögensbestand nachhaltig gesichert wird. Dabei kann gegebenenfalls auch die Überführung in öffentliche Nutzung ein mögliches Szenario sein.

Zudem soll die Stadtentwicklungsgesellschaft auch die Funktion einer Quartiersentwicklungsgesellschaft wahrnehmen und auch kleinere Immobilien in den Quartieren unter Einbeziehung von Einheiten mit erkennbarem Instandhaltungsstau erwerben und entwickeln.

Nach bereits erfolgter Prüfung unterschiedlicher gesellschaftsrechtlicher Lösungsalternativen (siehe hierzu Befassung des Senats am 27. Februar 2024) erscheint eine Neugründung innerhalb einer bestehenden Struktur einer ebenfalls noch neu zu gründenden Dachgesellschaft am effektivsten, um Synergien zu heben und bestehende Potenziale zu nutzen. Hierbei soll die Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft als Tochtergesellschaft der Dachgesellschaft erfolgen. Diese soll sowohl stadtentwicklungsrelevante Großvorhaben als auch kleinräumige Quartiere insbesondere des Wohnungsbaus und des Gemeinwohls entwickeln.

Der Gründungsprozess dauert aktuell noch an. Es ist vorgesehen, dass die finalisierten Umsetzungsmodelle für die neue Stadtentwicklungsgesellschaft und die neue Dachgesellschaft dem Senat bis zum Sommer 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die vorgesehene Eigenkapitalzuführung in 2024 für die Schaffung der Konzernstruktur beläuft sich auf 300,0 Millionen Euro und wurde im Produktplan 68 Bau, Mobilität und Stadtentwicklung im Rahmen der Ergänzungen entsprechend veranschlagt. Der Kapitalbedarf für die Dachgesellschaft sowie die Stadtentwicklungsgesellschaft basiert auf der erforderlichen Ausstattung zur Realisierung von konkreten Quartiersentwicklungskonzepten. Das zuzuführende Eigenkapital dient dazu, insbesondere die ersten Ankäufe und Entwicklungsmaßnahmen vornehmen zu können.

In Anbetracht des laufenden Gründungsverfahrens und der noch ausstehenden Umsetzungsmodalitäten sind die Mittel ebenfalls zunächst insoweit mit einem Sperrvermerk versehen. Die Mittelfreigabe erfolgt dann in Abhängigkeit zum Fortschreiten des Gründungsprozesses in 2024 auf Grundlage einer erneuten Befassung des Senats und des Haushalts- und Finanzausschusses.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der vom Senat am 27. Februar 2024 beschlossenen Vorlage verwiesen.

Zur Eigenkapitalzuführung an die BVVG für die Beschaffung von E-Bussen bei der BSAG:

Die Klimakrise erfordert einen schnellstmöglichen Ausbau des ÖPNV sowie zeitgleich eine rasche Umstellung der bestehenden Flotten auf klimaneutrale Antriebstechnik. Deutschlandweit geht rund ein Fünftel der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf den Verkehrssektor zurück. Bremen und Bremerhaven sind zudem das Ziel vieler Berufspendler:innen, die ihren Arbeitsplatz hier haben und nicht selten täglich mit dem eigenen Pkw ansteuern.

Mobilität ist mit ihren verkehrs- und sozialpolitischen Funktionen nicht nur zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge, sondern bei Förderung einer nachhaltigen Verkehrswende auch ein leistungsstarker Hebel zur Bewältigung der Klima- und Energiekrise. Durch die Verlagerung von Individualverkehren zu Gunsten des ÖPNV kann ein erhebliches Potenzial zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen gehoben werden. Mit der erforderlichen Umstellung auf klimaneutrale Antriebstechnologien geht ein massiver Investitionsbedarf einher.

Die vorgesehene Eigenkapitalzuführung in Höhe von insgesamt 68,0 Millionen Euro an die BVVG als Mutterkonzern der BSAG dient der Anschaffung von E-Bussen (48,0 Millionen Euro) bei der BSAG sowie

der Schaffung der dafür erforderlichen Infrastruktur (Betriebshöfe, 20,0 Millionen Euro).

Bis 2028 sollen für die Umstellung bisheriger Dieselsebusse auf E-Busse bei der BSAG auch die erforderliche Infrastruktur (Betriebshöfe) geplant und dann realisiert werden. Mit der vorgesehenen Eigenkapitalzuführung wird ein erheblicher Beitrag geleistet, die BSAG zukunftsfähig aufzustellen und die zukunftsweisenden Investitionen in die Umstellung auf klimaneutralen Betrieb zu ermöglichen.

Die Mittelbedarfe wurden im Rahmen der Ergänzungen zu den Haushalten 2024 im Produktplan 68 Bau, Mobilität und Stadtentwicklung veranschlagt. Die weitergehenden Umsetzungsdetails zu der vorgesehenen Kapitalzuführung werden in einer gesonderten Gremienbefassung dargelegt. Die Mittel sind insofern bis zur erfolgten Gremienbefassung zunächst mit einem Sperrvermerk versehen.

Der Erwerb von Beteiligungen sowie Eigenkapitalzuführungen werden in der Gruppierung 831 abgebildet und fallen damit unter finanzielle Transaktionen. Sie dürfen damit ohne Anrechnung auf die Schuldenbremse kreditfinanziert werden. Die Herausbringung der Eigenkapitalzuführung erhöht jedoch unmittelbar den Schuldenstand in voller Höhe des Betrages. Sie lösen zudem im Haushalt gegebenenfalls auch laufende Folgefinanzierungsbedarfe (beispielsweise durch Mietzahlungen) sowie Zinsaufwendungen aus. Sie belasten damit die Haushalte der Folgejahre nachhaltig. Die damit verbundenen Belastungen, die im Zuge der noch folgenden Gremienbefassungen zu konkretisieren sein werden, sind in den Folgejahren in den Haushalten durch Prioritätensetzung aufzufangen.

Zu III. Anpassungen im Zusammenhang mit der Veranschlagung von einzelnen unabweisbaren, insbesondere krisenbedingten (Anschluss-) Finanzierungen im regulären Haushalt

Im regulären Haushalt wurden für unabweisbare, in der Regel krisenbedingte Anschlussfinanzierungsbedarfe folgende Veränderungen bei der Veranschlagung vorgenommen:

Im Produktplan 07 Inneres wurden für die Personalverstärkung im Bürgeramt und im Ordnungsamt insgesamt rund 2,200 Millionen Euro für 2024 veranschlagt, davon 0,750 Millionen Euro für Personal im Bürgeramt und 1,450 Millionen Euro für Personal im Ordnungsamt. Hier bestehen weiterhin Personalbedarfe zur Bewältigung der zusätzlichen Anforderungen unter anderem aufgrund der hohen Zuwanderung sowie für niedrighschwellige Einsätze von Ordnungskräften in den Stadtteilen.

Im Produktplan 12 Sport wurden für die Bremer Bäder zur Aufrechterhaltung des Bäderbetriebes und der Bäderinfrastruktur Mittel in Höhe von insgesamt 4,0 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2024

veranschlagt. Diese dienen unter anderem dem Ausgleich des Defizits bei den Bremer Bädern (3,386 Millionen Euro) sowie der Fertigstellung begonnener Investitionsmaßnahmen (0,614 Millionen Euro, hiervon für die Sanierung Rutsche Freibad im Schloßparkbad in Höhe von 0,390 Millionen Euro sowie Sanierung Rutschenturm im Südbad in Höhe von 0,224 Millionen Euro).

Im Produktplan 22 Kultur wurden 0,725 Millionen Euro an Planungsmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung und Realisierung des Stadtmusikanten- und Literaturhauses für 2024 zusätzlich veranschlagt. Neben den bereits veranschlagten Mitteln sind entsprechend zur Sicherung der Durchführung der Maßnahme in 2024 zusätzliche Ergänzungsmittel in Höhe von 0,725 Millionen Euro erforderlich. Mit den hier vorgelegten Ergänzungsmitteln zum Haushalt 2024 erfolgt die entsprechende Mittelveranschlagung für 2024.

Im Produktplan 51 Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wurden 50 000,0 Euro für die medizinische Versorgung obdachloser Menschen veranschlagt. Die Maßnahmen wurden ursprünglich initiiert, um damit die Verbesserung der medizinischen Versorgung obdachloser Menschen in Zeiten der Coronapandemie zu erreichen und die pandemiebedingten Folgen zu lindern. Hierzu wurden gemeinsam mit dem Verein zur Förderung der medizinischen Versorgung Obdachloser im Land Bremen e. V. (MVO) mehrere Maßnahmen durchgeführt, unter anderem wurden mehr Behandlungskapazitäten und der Anschluss an die Telematik Infrastruktur geschaffen, die auch über die Pandemiezeit hinaus in 2024 fortgeführt werden sollen.

Im Produktplan 61 Umwelt, Klima und Landwirtschaft wurden für den Umweltbetrieb Bremen (UBB) insgesamt 8,0 Millionen Euro veranschlagt. Hiervon entfallen rund 3,5 Millionen Euro auf die Mehrbedarfe im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und die damit verbundenen erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen insbesondere bei den Bäumen. Weitere 4,5 Millionen Euro wurden für die Mehrbedarfe im Zusammenhang mit der bevorstehenden Ablösung der Software Microsoft Navision durch das Buchungssystem SAP ERP ECC veranschlagt.

Im Produktplan 68 Bau, Mobilität und Stadtentwicklungen wurden für das Haushaltsjahr 2024 zusätzlich 0,250 Millionen Euro für Planungsleistungen im Rahmen des Projektes Fahrradparkhaus Domshof veranschlagt, das ursprünglich in Zeiten der Coronapandemie zur Innenstadtattraktivierung angestoßen wurde. Die Mittel dienen für die grundsätzliche Prüfung, ob und gegebenenfalls wie unter den veränderten Rahmenbedingungen ein Fahrradparken im Bunker organisiert werden kann. Zudem wurden Finanzierungsbedarfe in Höhe von 1,0 Millionen Euro für 2024 für Planungsleistungen im

Zusammenhang mit dem Bau von Fahrradbrücken im Bereich der Wesersprünge Mitte, Ost und West als Aufstockung der investiven Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur/Verkehr vorgesehen. Die Mittelbereitstellung ist erforderlich, um die laufenden Aufträge unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten vertragsgemäß fortführen zu können.

Im Produktplan 71 Wirtschaft wurden zudem Finanzierungsbedarfe für Planungsleistungen zur Neugestaltung des Domshofs und zur nachhaltigen Erhöhung der Aufenthaltsqualität als Beitrag zu einer verbesserten Attraktivität der Innenstadt in Höhe von 0,250 Millionen Euro für 2024 veranschlagt. Es handelt es sich um eine ursprünglich im Kontext der Innenstadtattraktivierung zur Überwindung der pandemiebedingt rückgängigen Besucherfrequenzen initiierte Maßnahme.

Zum Ausgleich für die dargestellten Finanzierungsbedarfe im regulären Haushalt wurde im Haushalt der Stadtgemeinde in selbiger Höhe eine zusätzliche Entnahme aus der zentralen Stabilitätsrücklage für 2024 veranschlagt. Angesichts des fortgeschrittenen Zeitpunkts der Haushaltsaufstellung sowie der engen Spielräume in den Ressorthaushalten handelt es sich bei dieser Gegenfinanzierung um den einzig gangbaren, temporären Ausweg für 2024. Die veranschlagte Entnahme aus der zentralen Stabilitätsrücklage im Haushalt der Stadtgemeinde erhöht sich damit auf rund 77,150 Millionen Euro für 2024.

Zu IV. Technische Anpassungen bei den Stellenplänen sowie im Produktgruppenhaushalt

Aus den dargestellten Finanzierungsbedarfen ergeben sich Veränderungen im Produktgruppenhaushalt, kameralen Haushalt sowie den Stellenplänen für den Haushalt der Stadtgemeinde. Diese sind den beigefügten Anlagen für den Haushalt der Stadtgemeinde zu entnehmen.

Darüber hinaus ergaben sich noch folgende technische Anpassungsbedarfe gegenüber den am 2. April 2024 eingebrachten Entwürfen der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne.

Übersicht „Stellen nach Arten“:

In der Übersicht „Stellen nach Arten“ im Gesamtband der Stadt wurden die Stellen von Immobilien Bremen anstelle der Kategorie „Anstalten öffentlichen Rechts“ der Kategorie „Eigenbetriebe“ aufgrund der erfolgten Rechtsformänderung zugeordnet.

## Umressortierung des Bereichs „Pflege“:

Die Umressortierung des Bereichs Pflege von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zur Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie die sich aus dieser Umressortierung ergebende Umstrukturierung innerhalb der senatorischen Behörde und die damit verbundenen Anpassungsbedarfe im Produktgruppenhaushalt sind noch nicht in den Haushaltsvorentwürfen berücksichtigt. Diese betreffen sowohl den Haushalt des Landes als auch den Haushalt der Stadtgemeinde. Hierzu erfolgen gesonderte Gremienbefassungen.

## Zu V: Folgeanpassungsbedarfe im Haushaltsgesetz 2024

Als Folge der dargestellten Finanzierungsbedarfe ergeben sich Veränderungsbedarfe bei den Feststellungsklauseln nach § 1 und den Kreditermächtigungen nach § 2 im Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für 2024.

Diese können im Einzelnen den Anlagen entnommen werden.

## Veränderungen bei der veranschlagten und strukturellen Nettokreditaufnahme 2024:

Infolge der vorgesehenen kreditfinanzierten Eigenkapitalzuführungen an die dargestellten Gesellschaften verändert sich die veranschlagte Nettokreditaufnahme im Haushalt der Stadtgemeinde von ursprünglich -79,6 Millionen Euro (entspricht Nettokredittilgung gemäß Entwurf des Haushaltsgesetzes vom 2. April 2024) auf rund 588,4 Millionen Euro (Nettokreditaufnahme) für 2024.

	2024		
	Entwurf 02.04.2024	Veränderung um	Ergänzung 21.05.2024
	in Mio. €		
<b>Strukturelle Nettokreditaufnahme</b>	0,0	0,0	0,0
<b>Bereinigungen</b>			
1. Finanzielle Transaktionen	-1,1	668,0	666,9
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänd.	-78,5	0,0	-78,5
3. Ex-Ante Konjunkturbereinigung (da n. ü. Rücklagen)	0,0	0,0	0,0
4. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen	0,0	0,0	0,0
5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV	0,0	0,0	0,0
<b>Zulässige Kreditaufnahme</b>	<b>-79,6</b>	<b>668,0</b>	<b>588,4</b>
<b>Veranschlagte Kreditaufnahme</b>	<b>-79,6</b>	<b>668,0</b>	<b>588,4</b>
<b>Differenz</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

## Veränderungen bei den Verpflichtungsermächtigungen:

Im Zuge der Maßnahmenveranschlagung für 2024 sind sowohl im Produktplan 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise als auch im Kontext der unabweisbaren dezentralen Finanzierungsbedarfe im

regulären Haushalt auch Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt worden. Die Abdeckung dieser Verpflichtungsermächtigungen in den Folgejahren ist im Zuge der Erteilung der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug weitergehend zu konkretisieren.

### 3. Weitere Anpassungen

#### Aktualisierte Gesamtbetrachtung

Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Anpassungen im Zusammenhang mit den Notlagenfinanzierungsbedarfen in 2024, die vom Haushalt des Landes über Verrechnungen und Erstattungen an den Haushalt der Stadtgemeinde übergeleitet werden, den Veranschlagungen für die vorgesehenen Eigenkapitalzuführungen und den unabweisbaren, insbesondere krisenbedingten (Anschluss-) Finanzierungen im regulären Haushalt ergibt sich folgende aktualisierte Gesamtbetrachtung für den Haushalt der Stadtgemeinde:

## Stadt Bremen 2024

Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)	Finanzplan	Veränderung	Stand Ergänzungs- mitteilung
10 Steuern / LFA / BEZ	1.232		1.232
11 Schlüsselzuweisungen	690		690
12 Sozialleistungseinnahmen	612		612
13 Konsumtive Einnahmen	1.032		1.032
14 Investive Einnahmen	83		83
15 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			
16 Einnahmen Ukraine-Krieg, Energie- und Klimakrise		+118	118
<b>Bereinigte Einnahmen</b>	<b>3.649</b>	<b>+118</b>	<b>3.767</b>
20 Personalausgaben	1.008	+2	1.010
21 Personalkostenzuschüsse	466		466
22 Sozialleistungsausgaben	1.139		1.139
23 Konsumtive Ausgaben	696	+11	707
24 Investitionsausgaben	387	+671	1.057
25 Zinsausgaben	8		8
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			0
27 Ukraine-Krieg, Energie- und Klimakrise		+118	118
28 Globale Mehrausgaben			0
29 Globale Minderausgaben	-58		-58
<b>Bereinigte Ausgaben</b>	<b>3.645</b>	<b>+802</b>	<b>4.447</b>
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>5</b>	<b>-684</b>	<b>-680</b>
30 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	75	+16	92
31 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)	8		8
32 - Sonstige Rücklagen	67	+16	84
<b>Netto-Kredittilgung</b>	<b>80</b>	<b>-668</b>	<b>-588</b>
40 Strukturelle Bereinigungen	-80	+668	588
41 - Finanzielle Transaktionen	-1	+668	667
42 - ex-ante-Konjunkturber. (statt Rücklagen)			
43 - Abweichungskomponente	-91		-91
44 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen	13	+0	13
<b>Strukturelle Netto-Kredittilgung</b>	<b>0</b>	<b>+0</b>	<b>0</b>
50 zulässiger struktureller Abschluss	0		0
<b>Sicherheitsabstand für Tilgung SanierungshilfenG</b>	<b>0</b>	<b>+0</b>	<b>0</b>
60 Ausnahmetatbestand	0		0
61 - Bremen-Fonds (Ausgaben abzgl. Einnahmen)	0		0
<b>Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand</b>	<b>0</b>	<b>+0</b>	<b>0</b>

Die gegenüber der Drucksache 21/164 S ausgewiesene höhere Entnahme aus der Stabilitätsrücklage ist unter anderem durch die noch erforderliche Deckung für die unabweisbaren, insbesondere krisenbedingten (Anschluss-) Finanzierungen im regulären Haushalt bedingt.

Eine haushaltsstellenscharfe Übersicht der vorgenommenen erforderlichen Anpassungen resultierend aus den dargestellten Änderungen ist als Anlage (Haushaltsplan) beigefügt.



## Aktualisierter Finanzrahmen für den Finanzplanzeitraum 2023 bis 2027

Angesichts der seit Einbringung der Mitteilungen des Senats vom 2. April 2024 noch erforderlichen erheblichen Veränderungen im Zusammenhang mit den Notlagenfinanzierungsbedarfen in 2024, die vom Haushalt des Landes über Verrechnungen und Erstattungen an den Haushalt der Stadtgemeinde übergeleitet werden, den Veranschlagungen für die vorgesehenen Eigenkapitalzuführungen und den unabweisbaren, insbesondere krisenbedingten (Anschluss-)Finanzierungen im regulären Haushalt wird mit dieser Ergänzungsmitteilung ein aktualisierter Finanzrahmen für den Finanzplanzeitraum 2023 bis 2027 vorgelegt.

Dieser dient auch als maßgebliche Datengrundlage für die noch anstehenden Vereinbarungen zum Sanierungsprogramm, welches in der zweiten Jahreshälfte 2024 vorzulegen ist.

## Aktualisierte maßnahmenbezogene Investitionsplanung

In Anbetracht der vorgesehenen geplanten Investitionsausgaben in erheblichen Größenordnungen wurde zudem die maßnahmenbezogene Investitionsplanung gegenüber dem Stand vom 2. April 2024 angepasst. Die aktualisierte Fassung ist ebenfalls den Anlagen zu entnehmen.

Anlagen:

Anlage 1 – Neufassung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2024

Anlage 2 – Aktualisierter Gesamtplan

Anlage 3 – Produktgruppenhaushalt und kameraler Haushaltsplan  
Produktplan ausschließlich 95 und 99 STADT

Anlage 4 – Produktgruppenhaushalt und kameraler Haushaltsplan Sonstige  
(lediglich Haushaltsstellen mit Veränderungen gegenüber den Entwürfen vom 2. April 2024 unter anderem Veranschlagungen, Vermerke etc., außerhalb der PPL 95 und 99)

Anlage 5 – Aktualisierter Finanzrahmen für 2023 bis 2027

Anlage 6 – Maßnahmenbegründungen Notlagenfinanzierungen

Anlage 7 – Aktualisierte maßnahmenbezogene Investitionsplanung

Anlage 8 – Aktualisierte Aggregatsübersicht

Anlage 9 – Aktualisiertes Haushaltsporträt 2024/2025

# Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2024

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

## § 1

### Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 4 463 056 220 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 960 462 640 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Ortsgesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 9 085 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,31. Daneben werden für

den Personalhaushalt	960,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	3 688,
die Anstalten des öffentlichen Rechts	248,
die Stiftungen des öffentlichen Rechts	117

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 119 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel und 103 Stellenvolumen als temporäre flüchtlingsbezogene Personalmittel im Haushaltsjahr 2024 ausgewiesen.

## § 2

### Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 588 355 500 Euro aufzunehmen.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen

1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2024 fällig werdenden Krediten,
2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Kommt es in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nicht zu einer Inanspruchnahme der Kreditermächtigung, ist der Senator für Finanzen ermächtigt, im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten die daraus resultierende Tilgung von Schulden vorzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

- (3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und 2. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.
- (4) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Stadtgemeinde Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2024 verzinsliche Liquiditätshilfen zu gewähren. Diese werden nicht auf die Ermächtigung nach Absatz 3 Satz 1 angerechnet. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Die durch die Teilnehmenden des zentralen Cashmanagement zur Verfügung gestellten Guthaben stellen keine Kassenverstärkungskredite nach Absatz 3 Satz 1 dar.
- (5) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2024 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen

Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Das Nominalvolumen für derartige Vereinbarungen darf für das laufende Haushaltsjahr 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein bestehendes Gegengeschäft aufgelöst wird, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen. Das Nominalvolumen für solche Vereinbarungen darf jährlich 10 vom Hundert des gesamten Nominalvolumens an derartigen Vereinbarungen nicht überschreiten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen dieser Sicherheiten bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Absatz 3 Satz 1 unberücksichtigt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

- (7) Die Regelungen der Absätze 3 bis 6 gelten ab dem 1. Januar 2025 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2025 fort. § 18 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

### § 3

#### Deckungsfähigkeiten

- (1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
  2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
  3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
  4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
  5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- (2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

## § 4

### Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,
1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 nachzubewilligen,
  2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
    - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
    - b) zulasten der Gruppe 441,
    - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986,
  3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
  4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Stadtgemeinde Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

- (2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatzes 6,
  2. zulasten der Gruppe 441,
  3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986.
- (3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatzes 6,
  2. zulasten der Gruppe 441,
  3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

- (7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

## § 5

### Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 985 und 986) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 985 und 986) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

## § 6

### Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

## § 7

### Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung, Mehreinnahmen im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag und durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder aus dem Altersteilzeitgesetz für Tarifbeschäftigte resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppen 422 und 428 ist sicherzustellen.
- (3) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.
- (4) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der



Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder des Altersteilzeitgesetzes für Tarifbeschäftigte. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

- (5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

## § 8

### Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

- (1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.
- (2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.
- (3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.
- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.

- (6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 4 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.
- (7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Stadtgemeinde Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.
- (8) Es wird ein unterjähriges Controlling
1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
  2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung
- eingerrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.
- (9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der Stadtgemeinde Bremen Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten der Stadtgemeinde Bremen, ihrer Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

## § 9

### Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
  1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
  2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
  3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
  4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten

Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus

- a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Stadtgemeinde Bremen verbindlich sind,
  - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
  - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
  - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.
5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. Betragsgrenzen
- a) für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Stadtbürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
  - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
  - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
  - d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Stadtbürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes

festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

- (3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2023 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2024.

- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,

1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
3. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
4. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

- (5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

## § 10

### Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.
- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
- (4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,
  1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
  2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
  3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
  4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
  5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
  6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
  7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Feuerwehr Bremen

(Haushaltsstelle 3054.443 02-0) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamtinnen und Beamter sowie Richterinnen und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (9) Rückzahlungen von Bediensteten für die Inanspruchnahme von Vorschüssen im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ vom 4. Mai 2021 (Brem.ABL. Seite 379) dürfen bei den Ausgaben für die Gehaltszahlungen der Bediensteten abgesetzt werden.
- (10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992.681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.
- (12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die

Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

- (13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 4 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen – auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus – einrichten und auflösen.
- (14) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte der Stadtgemeinde Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten der Stadtgemeinde Bremen einzuziehen.
- (15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.
- (16) Für Ausgliederungen mit denen eine Versorgungsumlage vereinbart worden ist, beträgt der Umlagebetrag bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Die Mittel werden im Haushalt vereinnahmt. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

## § 11

### Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.



## § 12

### Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2024 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:
1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
  2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
  3. zur Absicherung von Investitionsdarlehen der Bremer Straßenbahn AG bis zur Höhe von 65 900 000 Euro,
  4. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
  5. zur Deckung des Risikos der Stadtgemeinde Bremen und von Zuwendungsempfängern der Stadtgemeinde Bremen aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 bis 5 auf eine juristische Person übertragen.

- (2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.
- (3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 5.
- (4) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2025 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2025 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

## § 13

### Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Anlage

**HAUSHALTSPLAN**  
der Freien Hansestadt Bremen  
(STADTGEMEINDE)  
für das Haushaltsjahr  
**2024**

**GESAMTPLAN**

Haushaltsübersicht  
Finanzierungsübersicht  
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme n. Artikel 131a  
BremLV  
Kreditfinanzierungsplan

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

EINNAHMEN					
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2024		2023	2022
		Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	Rechnung
		in T€ gerundet			
30	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof, Inneres	69.675	0	63.593	69.662
31	Sport	828	0	326	4.027
32	Bildung und Kultur	779.859	0	695.009	755.649
33	Arbeit	0	0	74	57
34	Jugend und Soziales	644.494	0	645.633	614.561
35	Gesundheit	50.650	0	2.901	5.911
36	Bau und Umwelt	79.490	0	45.038	77.580
	Umwelt	2.593			
	Bau	76.897			
37	Wirtschaft	7.912	0	17.466	10.442
38	Häfen	45.809	0	79.845	79.095
39	Finanzen	2.784.340	0	2.334.480	2.379.615
	<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>4.463.056</b>	<b>0</b>	<b>3.884.364</b>	<b>3.996.598</b>

AUSGABEN					
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2024		2023	2022
		Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	Rechnung
		in T€ gerundet			
30	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof, Inneres	163.218	19.090	168.446	179.884
31	Sport	35.672	0	29.587	32.996
32	Bildung und Kultur	1.154.843	58.495	1.318.326	1.362.333
33	Arbeit	0	0	95	63
34	Jugend und Soziales	1.235.635	20.000	1.188.802	1.205.080
35	Gesundheit	91.991	0	70.700	141.140
36	Bau und Umwelt	688.357	290.730	302.339	311.244
	Umwelt	80.046	128.950		
	Bau	608.312	161.780		
37	Wirtschaft	56.748	40.360	80.834	68.901
38	Häfen	89.891	31.000	99.481	116.639
39	Finanzen	946.700	500.788	625.754	578.317
	<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>4.463.056</b>	<b>960.463</b>	<b>3.884.364</b>	<b>3.996.598</b>

## FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2024

<b>I. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>	-Mio. Euro-
<b>Einnahmen</b>	<b>3.767,3</b>
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
<b>Ausgaben</b>	<b>4.447,3</b>
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-679,9</b>
<b>II. Deckung des Finanzierungssaldos</b>	
<b>1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b>	<b>588,4</b>
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	588,4
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,0
<b>2. Rücklagenbewegung</b>	<b>91,6</b>
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	91,9
2.2 Zuführungen an Rücklagen	0,3
<b>3. Abwicklung der Vorjahre</b>	<b>0,0</b>
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
<b>4. Haushaltstechnische Erstattungen</b>	<b>0,0</b>
4.1 Einnahmenseite	15,5
4.2 Ausgabenseite	15,5
<b>Summe</b>	<b>679,9</b>

-----  
Abweichungen in den Summen durch Runden

## Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 146 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 131a BremLV

	-Mio. Euro-
<b>Strukturelle Nettokreditaufnahme</b> (§ 18 Abs. 1 LHO)	<b>0,0</b>
 <b>Bereinigungen gem. § 18a LHO um</b>	
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	666,9
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	1,1
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	668,0
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	-78,5
3. Exante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0,0
4. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
<hr/>	
<b>Zulässige Kreditaufnahme</b>	<b>588,4</b>
<b>Veranschlagte Nettokreditaufnahme</b>	<b>588,4</b>
<b>Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme</b>	<b>0,0</b>

-----  
Abweichungen in den Summen durch Runden

Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2023 (§ 18b LHO) 0,0

## KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2024

-Mio. Euro-

### ***I. Kredite am Kreditmarkt***

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	588,4
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,0
<b>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b>	<b>588,4</b>

### ***II. Kredite im öffentlichen Bereich***

Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0
<b>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</b>	<b>0,0</b>

## **Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2024**

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Hintergrund:

Der Senat hat mit seiner Mitteilung vom 2. April 2024 (Drucksache 21/164 S) die Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Stadtgemeinde Bremen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 sowie die Finanzplanung 2023 bis 2027 einschließlich der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung eingebracht.

Der Senat hat im Rahmen dieser Befassung zudem angekündigt, dass – sofern Anzeichen für ein Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Bremischen Landesverfassung (hiernach BremLV) vorliegen und sich verfestigen – er das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 jährlich festzustellende Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation für den Haushaltsentwurf 2024 weiterverfolgen und konkretisieren werde sowie die daraus resultierenden Anpassungsbedarfe voraussichtlich als Ergänzungen zu den vorgelegten Mitteilungen noch nachträglich in das laufende Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/2025 im Mai 2024 einsteuern werde.

Hintergrund für diesen zeitlich nachgelagerten Prozess zum Umgang mit den krisenbedingten Finanzierungsbedarfen ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zu den Anforderungen an Notlagenfinanzierungen, welches den Senat mitten im Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/2025 getroffen hat. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Zweiten Nachtragshaushalt 2021 des Bundes erstmalig die Anforderungen an Notlagenkreditfinanzierungen konkretisiert und dabei insbesondere die Anwendung der Prinzipien der Jährigkeit und Jährlichkeit auch für Notlagenfinanzierungen betont. Hierbei hat das Bundesverfassungsgericht die Vorhaltung von notlagenbedingten Kreditermächtigungen in periodenübergreifenden Rücklagen als Verstoß gegen die jahresbezogene Anforderung aus Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz bewertet. Wie in vielen anderen Ländern und dem Haushalt des Bundes ergaben sich für die bremischen Haushalte Anpassungsbedarfe, um den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nachzukommen.

Das Urteil hatte – neben dem Erfordernis der Verabschiedung eines Zweiten Nachtragshaushalts für das Jahr 2023 – auch



Auswirkungen auf das damals schon laufende Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/2025 und den senatsseitigen Umgang mit etwaigen krisenbedingten Finanzierungsbedarfen in 2024. Die Eckwerte 2024/2025 waren zum damaligen Zeitpunkt bereits beschlossen. Die Fachressorts waren gerade dabei, ihre Haushaltsvorentwürfe 2024/2025 zu finalisieren. In diesem Verfahren war der Senat infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts parallel mit geänderten beziehungsweise neuen Rahmenbedingungen für etwaige Notlagenfinanzierungen konfrontiert, deren Voraussetzungen es senatsseitig sorgfältig zu prüfen galt, mit dem Ziel, sofern in 2024 noch Notlagenfinanzierungen geltend gemacht werden müssen, diese auch einem klaren und deutlichen Ausstiegspfad zu unterstellen.

Der Senat hat seine Prüfungen und Konkretisierungen im Zusammenhang mit dem Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV abgeschlossen. Die krisenbedingten Aus- und Nachwirkungen der Coronapandemie sowie des Ukrainekrieges einschließlich der Energiekrise und der Notwendigkeit zur Dekarbonisierung und dringenden Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Zusammenhang mit der Klimakrise dauern auch im Jahr 2024 weiter an. Diese kumulativen und ineinander verschränkten Krisenentwicklungen entziehen sich der Kontrolle des Staates. Die zu ihrer Abmilderung und Bekämpfung erforderlichen Finanzierungsbedarfe sind nach Auffassung des Senats erheblich.

Die krisenbedingten Finanzierungsbedarfe im Zusammenhang mit dem Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV werden ausschließlich vom Haushalt des Landes getragen und betreffen den Haushalt der Stadtgemeinde daher nur mittelbar.

Eine Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV ist für den Haushalt der Stadtgemeinde für 2024 im Zusammenhang mit der Nachsorge der Coronapandemie nicht mehr erforderlich, da es sich bei den verbliebenen Maßnahmen nur noch um landesseitige Restanten-Finanzierungen handelt.

Die Notlagenbestandteile Ukraine und Energie-/Klimakrise wurden bereits in 2023 vollständig vom Landeshaushalt getragen und sollen auch in 2024 vom Haushalt des Landes getragen werden. Daraus resultierende kommunale Mittelbedarfe sollen auch in 2024 weiterhin aus dem Haushalt des Landes über Verrechnungen und Erstattungen in den Haushalt der Stadtgemeinde überführt

und dort dann letztlich verausgabt. Es ergeben sich zwar daher Veränderungen bei der Veranschlagung der krisenbedingten Mittelbedarfe im kommunalen Produktplan 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise. Es handelt sich hierbei jedoch um saldenneutrale, das heißt in Einnahme und Ausgabe ausgeglichene Veränderungen, sodass die Stadtgemeinde Bremen selbst – anders als das Land Bremen – keine Notlagenkredite in 2024 aufnehmen muss und das Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für 2024 – anders als das Haushaltsgesetz 2024 des Landes – keine Klausel zur Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation beinhaltet.

Neben den Folgeanpassungsbedarfen im Kontext der krisenbedingten Mittelbedarfe infolge der im Haushalt des Landes gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV vorgesehenen außergewöhnlichen Notsituation, ergeben sich im Haushalt der Stadtgemeinde noch Anpassungsbedarfe im Zusammenhang mit der Veranschlagung von erforderlichen investiven Mitteln für vorgesehene Eigenkapitalzuführungen an zwei neu zu gründende Gesellschaften – die Pilotgesellschaft für den Schul- und Kindertagesstättenbau – sowie an die Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (BVBG) für die Beschaffung von E-Bussen bei der BSAG.

Darüber hinaus resultierten aus dem senatsseitigen Prüfungsprozess vom 16. April 2024 noch weitere erforderliche Anpassungsbedarfe im Zusammenhang mit einzelnen unabweisbaren, insbesondere krisenbedingten (Anschluss-)Finanzierungen bei vereinzelt Maßnahmen – in Analogie zum Haushalt des Landes – die im regulären Haushalt darzustellen sind.

Wie für den Haushalt des Landes beziehen sich die hier vorgelegten Ergänzungen ausschließlich auf die Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2024. Die Haushalte 2025 sollen in Anbetracht der hohen Unsicherheiten insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisse der für das Haushaltsjahr 2025 maßgeblichen Frühjahrs-Steuerschätzung 2024 (14. bis 16. Mai 2024) und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Haushalte aber auch in Anbetracht der ungewissen weiteren Krisenentwicklungen von den Haushalten 2024 abgekoppelt werden. Der Senat wird der Stadtbürgerschaft empfehlen, in der für den 20. Juni 2024 avisierten Sitzung lediglich die Haushalte 2024 zu beschließen.

Bezüglich der Haushaltspläne und Haushaltsgesetze 2025 für die Stadtgemeinde Bremen werden nach Vorliegen der Ergebnisse der maßgeblichen Frühjahrs-Steuerschätzung zunächst die Auswirkungen auf die Haushalte eingearbeitet werden müssen, die

dann als Grundlage für die zu erstellenden Ergänzungen zu den Haushalten 2025 dienen werden.

## 2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die hiermit vorgelegte Ergänzung zu den Entwürfen des Haushaltsgesetzes und der Haushaltspläne 2024 für die Stadtgemeinde Bremen gemäß § 32 Landeshaushaltsordnung beinhaltet folgende Anpassungen beziehungsweise Änderungen:

- a) Erforderliche Folgeanpassungen resultierend aus den im Haushalt des Landes gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV vorgenommenen notlagenbedingten Veranschlagungen infolge der Auswirkungen des Ukrainekrieges einschließlich der Energiekrise und der Notwendigkeit zur Dekarbonisierung und dringenden Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Zusammenhang mit der Klimakrise (117 876 Millionen Euro, die im kommunalen Produktplan 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise saldenneutral in Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden – hiervon entfallen 102 460 Millionen Euro auf konsumtive sowie temporäre Personalmittelbedarfe und 15 415 Millionen Euro auf investive Mittelbedarfe)
- b) Anpassungen im Zusammenhang mit der Veranschlagung von investiven Mittelbedarfen für vorgesehene Eigenkapitalzuführungen an zwei neu zu gründende Gesellschaften (Pilotgesellschaft für den Schul- und Kindertagesstättenbau im Produktplan 97 Immobilienmanagement und -wirtschaft sowie die Stadtentwicklungsgesellschaft im Produktplan 68 Bau. Mobilität und Stadtentwicklung) sowie an die BVBG für die Beschaffung von E-Bussen bei der BSAG in Höhe von insgesamt 668,0 Millionen Euro.
- c) Anpassungen im Zusammenhang mit der Veranschlagung von einzelnen unabweisbaren, insbesondere krisenbedingten (Anschluss-) Finanzierungen im regulären Haushalt in Höhe von insgesamt 16,475 Millionen Euro in diversen Produktplänen einschließlich deren Gegenfinanzierung im Produktplan 93, Zentrale Finanzen, über Entnahme aus der Stabilitätsrücklage.
- d) Technische Anpassungen unter anderem bei den Stellenplänen in der Übersicht „Stellen nach Arten“ im Gesamtplan Stadt.
- e) Folgeanpassungen bei der Kreditaufnahme 2024 in § 2 des Haushaltsgesetzes resultierend aus den vorgenannten

Veränderungen infolge der unter II. aufgeführten Eigenkapitalzuführungen sowie Folgeänderungen im Haushaltsgesetz 2024 unter anderem bei der Feststellungsklausel in § 1.

Bezüglich der Einzelheiten der vorgenommenen Änderungen wird auf die detaillierten und ausführlichen Darstellungen in der Ergänzungsmitteilung zur Drucksache 21/164 S verwiesen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2024 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen einschließlich der Änderungen aus dieser Ergänzungsmitteilung.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2024 aus.

Zu § 2 Kreditermächtigung

Absatz 1 enthält geänderte Beträge infolge der mit dieser Ergänzungsmitteilung vorgenommenen Veranschlagung der vorgesehenen Eigenkapitalzuführungen.

Absatz 2, Satz 2 neu: Kredite können vorzeitig getilgt werden, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich wird. Die Erneuerung dieser Kredite ist möglich, die ermöglichte Umschuldung und die daraus resultierende Tilgungsausgabe aber aufgrund verfügbarer anderweitiger Deckungsmöglichkeiten nicht zwingend. Wird die Umschuldungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen, bedeutet dies, dass Kredite in der entsprechenden Höhe endgültig getilgt werden. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung obliegt dem Senator für Finanzen. Der Senator für Finanzen soll ermächtigt werden, diese Entscheidung auch unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Landeshaushaltsordnung) zu treffen, sofern notwendige anderweitige Deckungsmöglichkeiten im Haushalt darstellbar sind.

Absatz 4: Nach dem vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Regelwerk ist für die Gewährung von verzinslichen Liquiditätshilfen (das heißt Krediten) die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss notwendig. Eine Anrechnung auf die zulässige Höhe der Kassenverstärkungskredite der Stadtgemeinde ist nicht sinnvoll, da diese insbesondere Liquiditätsschwankungen bei der Stadtgemeinde abfedern sollen.

Absatz 4, letzter Satz: Es wird ein neuer Satz eingefügt, der das Stellen von Guthaben durch Teilnehmende des zentralen Cashmanagement im Kontext der Kassenverstärkungskredite präzisiert.

Absatz 6, Satz 1: Da sich im bremischen Schuldenportfolio weder aktuell noch perspektivisch Fremdwährungskredite befinden, existieren keine Währungsrisiken, die mittels ergänzender Vereinbarungen gesteuert werden müssten.

Absatz 6, Satz 2, Satz 3 und Satz 4 neu: In Anlehnung an die Formulierung anderer Länder und zur Vermeidung von Unklarheiten wird in Satz 2 der Ausdruck „aufgewandte Beträge“ durch „Nominalvolumen“ ersetzt und gleichzeitig präzisiert, dass es sich um eine Begrenzung für Abschlüsse des laufenden Haushaltsjahres handelt. Außerdem wird ein neuer Satz 3 eingefügt. Dieser hat den Hintergrund, dass bestehende Risikopositionen durch das Eröffnen neuer Derivate geschlossen werden können. Im neuen Satz 4 wird eine betragsmäßige Begrenzung der Vereinbarungen aus Satz 3 in Höhe von 10 von Hundert des gesamten Nominalvolumens aufgenommen.

Absatz 6, Satz 6 neu: Es wird ein neuer Satz eingefügt, der analog zur Regelung anderer Länder das Stellen und das Erhalten von Barsicherheiten im Kontext der Kassenverstärkungskredite präzisiert.

Absatz 7 neu: Dieser Absatz beinhaltet eine vorsorgliche Regelung zur Weitergeltung der Regelungen für die Zeit bis zum Beschluss über den Haushalt 2025. Damit wird präzisiert, dass in der haushaltslosen Zeit auch die Regelungen zum Cashmanagement, zur Gewährung von verzinslichen Liquiditätshilfen und zu Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken fortgelten.

Zu § 3 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

Zu § 4 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

Zu § 5 Planungssicherheit

Die Vorschrift wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

Zu § 6 Übertragbarkeiten

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

#### Zu § 7 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Zu Absatz 1: Die Einnahmen aus der Versorgungsumlage (Versorgungsumlagebeträge ausgegliederter Einrichtungen) werden ab 2024 nicht mehr an die Rücklage für Versorgungsvorsorge abgeführt, sondern verbleiben direkt im Haushalt. Der bisherige Absatz 3 wird daher auch komplett gestrichen (vergleiche auch Neureglung in § 10 Absatz 16).

Die Regelung zu möglichen Mehreinnahmen im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag wurden in der Aufzählung ergänzt.

Zu Absatz 2: Redaktionelle Anpassung sowie Klarstellung, dass durch Ergänzung der Gruppe 428 auch refinanzierte angestellte Beschäftigte mit Ruhelohnanspruch auf getrennten Haushaltsstellen zu verbuchen sind.

Zum bisherigen Absatz 5 (neuer Absatz 4): Der TVFlexAZ ist mittlerweile ausgelaufen. Für Tarifbeschäftigte gelten nur noch die Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes.

Zum bisherigen Absatz 6: Die Möglichkeit zur Bildung von Sabbatical Rückstellungen über die Rücklage für Versorgungsvorsorge wird eingestellt. Das Angebot wurde von den Ressorts in den letzten Jahren nicht mehr wahrgenommen. Darüber hinaus soll im Zuge der geplanten Auflösung der Rücklage für Versorgungsvorsorge das Dienstleistungsangebot stückweise zurückgefahren werden. Der bisherige Absatz 6 wird daher komplett gestrichen.

#### Zu § 8 Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/Einführung eines Einheitspersonenkontos

Redaktionelle Anpassung in Absatz 3 sowie im Übrigen unveränderte Übernahme aus dem Haushaltsgesetzes 2023.

#### Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Redaktionelle Anpassung sowie Aufnahme einer Ermächtigung für den Haushalts- und Finanzausschuss, nähere Verfahrensregelungen zur Umsetzung der in Absatz 2 genannten Ermächtigungen zu treffen. Im Übrigen unveränderte Übernahme aus dem Haushaltsgesetz 2023.

#### Zu § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften

Absatz 4 Nummern 7 und 9 wurden redaktionell angepasst. Außerdem wurde ein neuer Absatz 16 eingefügt, da die Einnahmen aus der Versorgungsumlage nicht mehr an die Rücklage für Versorgungsvorsorge abgeführt, sondern direkt im Haushalt vereinnahmt werden (bisher in § 7 Absatz 3 geregelt).

#### Zu § 11 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

#### Zu § 12 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Absatz 1: Es wird präzisiert, dass es sich um eine Begrenzung für Übernahmen des laufenden Haushaltsjahres handelt.

Absatz 1 und 3: Redaktionelle Anpassungen.

Die Regelung wurde ergänzt durch Absatz 4, der den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2025 regelt.

#### Zu § 13 Technische Ermächtigungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

#### Zu § 14 Inkrafttreten

Die bisherige Regelung zur Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation einschließlich einer Tilgungsregelung entfällt. Der bisherige § 15 wird nun § 14 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen. Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes.